

GZ: 2022-0.397.622 (bei Beantwortung bitte angeben)
Kundmachung gemäß § 13 AVG

Kundmachung

des Bundesdenkmalamtes

gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 1

(1) Für die Einbringung von Anträgen, Gesuchen, Anzeigen, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen an das Bundesdenkmalamt werden ausschließlich folgende Adressen und technische Möglichkeiten festgelegt:

A. Präsidium und zentrale Abteilungen
Adresse: Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
E-Mail: service@bda.gv.at

A.1. Abteilung für Archäologie:
Adresse: Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
E-Mail: archaeo@bda.gv.at

A.2. Abteilung für bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer:
Adresse: Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
E-Mail: ausfuhr@bda.gv.at

A.3. Abteilung für Spezialmaterien:
Adresse: Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
E-Mail: spezialmaterien@bda.gv.at

A.4. Abteilung für Rechtsangelegenheiten:
Adresse: Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
E-Mail: recht@bda.gv.at

A.4.a Bürger:innenservice: Adresse: Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
E-Mail: buergerinnenservice@bda.gv.at

B. Landeskonservatorat für Burgenland
Adresse: Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
E-Mail: burgenland@bda.gv.at

C. Landeskonservatorat für Kärnten:
Adresse: Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt
E-Mail: kaernten@bda.gv.at

D. Landeskonservatorat für Niederösterreich:
Adresse: Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
E-Mail: niederosterreich@bda.gv.at

E. Landeskonservatorat für Oberösterreich:
Adresse: Rainerstraße 11, 4020 Linz
E-Mail: oberoesterreich@bda.gv.at

F. Landeskonservatorat für Salzburg:
Adresse: Sigmund Haffner-Gasse 8/II, 5020 Salzburg
E-Mail: salzburg@bda.gv.at

G. Landeskonservatorat für Steiermark:
Adresse: Schubertstraße 73, 8010 Graz
E-Mail: steiermark@bda.gv.at

H. Landeskonservatorat für Tirol:
Adresse: Burggraben 31, 6020 Innsbruck
E-Mail: tirol@bda.gv.at

I. Landeskonservatorat für Vorarlberg:
Adresse: Amtsplatz 1, 6900 Bregenz
E-Mail: vorarlberg@bda.gv.at

J. Landeskonservatorat für Wien:
Adresse: Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
E-Mail: wien@bda.gv.at

(2) Fundmeldungen gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz sind an die Abteilung für Archäologie (siehe § 1 Abs. 1 A.1.) zu übermitteln. Auf der Website des Bundesdenkmalamtes steht dafür ein Formular zur Verfügung (Service / Formulare).

(3) Für mittels E-Mail eingebrachte Anbringen können ausschließlich folgende Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	MIME-Type	Suffix
Text	ASCII	text/plain	*.TXT
Dokument	PDF	application/pdf	*.PDF
	RTF	application/rtf	*.RTF

	MS Office Word 97-2010	application/msword	*.DOCX
	MS Office Excel 97-2010	application/msexcel	*.XLSX
	MS Office PowerPoint 97-2010	application/mspowerpoint	*.PPTX
Grafik	GIF	image/gif	*.GIF
	JPEG	image/jpeg	*.JPG *.JPEG *.JPE
	PCX	image/pcx	*.PCX
	BMP	image/bmp	*.BMP
	TIFF	image/tiff	*.TIF *.TIFF
	PNG	image/png	*.PNG
Zertifikate	PKCS7	application/pkcs7	*.p7c
	PKCS10	application/pkcs10	*.p10
	PKCS12	application/pkcs-12	*.P12
	DER	application/x-x509-ca-cert	*.DER
	CER	application/pkix-cert	*.CER
	CRL	application/pkix-cert	*.CRL
	PEM	application/pkix-crl	*.PEM
Komprimierung	ZIP	application/zip	*.ZIP

(4) Zu beachten ist, dass der Absender / die Absenderin die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zum Beispiel Verlust eines Schriftstückes, Übertragungsfehler, Einstufung als Spam-Mail) trägt.

Langt ein Anbringen per E-Mail an einer nicht in dieser Kundmachung genannten E-Mail-Adresse der Behörde ein, so wird es auf Gefahr des Einschreiters / der Einschreiterin an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die umgehende Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters : einer Mitarbeiterin gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Für das Bundesdenkmalamt werden gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten bekannt gemacht:

(1) Amtsstunden (schriftliche Anbringen werden entgegengenommen und Empfangsgeräte empfangsbereit gehalten):

- Montag bis Donnerstag (werktags): 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag (werktags): 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sonderregelungen, zum Beispiel betreffend Karfreitag, 24. und 31. Dezember bleiben vorbehalten und werden auf der Website des Bundesdenkmalamtes bda.gv.at zeitgerecht kundgemacht.

Elektronische Sendungen (E-Mail) gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie zwar außerhalb der Amtsstunden, aber noch am Tag des Fristablaufes beim Bundesdenkmalamt einlangen.

(2) Zur Entgegennahme mündlicher oder telefonischer Anbringen ist die Behörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten verpflichtet. Eine Ausnahme davon ergibt sich aus § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und zwar bei Gefahr im Verzug.

Zeiten für den Parteienverkehr für die Landeskonservatorate, Abteilung für Archäologie, Abteilung für bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer:

- Dienstag (werktags): 9.00 bis 12.00 Uhr
- Donnerstag (werktags): 9.00 bis 12.00 Uhr

Die Tatsache, dass hier für einige Abteilungen keine Zeiten für den Parteienverkehr aufscheinen, ist darin begründet, dass die personelle Besetzung sehr unterschiedlich ist und viele Mitarbeiter:innen häufig Außendienst versehen.

Gesprächstermine außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten sowie für die hier nicht genannten Abteilungen sind rechtzeitig vorher telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren (siehe § 1 Abs. 1). Die dafür nötigen Informationen stehen auch auf der Website des Bundesdenkmalamtes zur Verfügung (Über uns / Geschäftseinteilung).

§ 3

Akteneinsicht gemäß § 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991:

Akteneinsicht ist während der Amtsstunden möglich, es ist jedoch spätestens drei Werktage zuvor mit der zuständigen Abteilung des Bundesdenkmalamtes (Landeskonservatorate oder zentrale Abteilung) ein Termin zu vereinbaren.

Von den Akten, die eingesehen werden können (Ausnahmen von der Akteneinsicht sind im Gesetz geregelt), können an Ort und Stelle Abschriften oder auf Kosten der Person, die Einsicht nimmt, Kopien angefertigt werden.

Kopierkosten:

Schwarz/weiß: A4: 0,20 Euro pro Seite, A3: 0,40 Euro pro Seite

Farbe: A4: 0,50 Euro pro Seite, A3: 1 Euro pro Seite

Sollten Kopien erstellt werden, sind die Kopierkosten vor Ort in bar oder mittels Zahlschein zu bezahlen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 3. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 22. Dezember 2017, GZ. BDA-01861.sb/0022-RECHT/2017, außer Kraft.

Wien, 3. August 2022

Der Präsident:

Dr. Christoph BAZIL

(elektronisch gefertigt)